

Sicherheit von begehbarem Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-19



August 2019

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion wurde „begehbare Spielzeug“ wie Häuser, Zelte oder Krabbeltunnel auf verschiedene Sicherheitsaspekte überprüft.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

15 Proben wurden größtenteils mehrfach beanstandet:

- sieben Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet (u. a. erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit mit der Entstehung von brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen, fehlende ausreichende Belüftungsfläche)
- 14 Proben wurden wegen mangelhafter Kennzeichnung beanstandet.

Hintergrundinformation

Spielzeug in der Umgebung des Kindes muss aus Materialien bestehen, die nur schwer entzündbar sind bzw. langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen. Bei der Überprüfung dürfen sich z. B. keine brennenden Bruchstücke oder Abschmelztröpfchen vom Material ablösen. Für bestimmte Flammenschutzmittel sind Grenzwerte festgelegt.

Weiters muss begehbare Spielzeug einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 45,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	18	54,5	(38 %; 70 %)
beanstandet	15	45,5	(30 %; 62 %)
gesamt	33	100,0	---

Sicherheitsmängel

Zwei Proben wiesen eine erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit mit der Entstehung von brennenden Bruchstücken und Abschmelztröpfchen auf (Verbrennungsgefahr). Bei zwei Proben war die in der EN 71 Teil 1 geforderte Belüftungsfläche in der Raumecke (Kinderzelt in Hausform mit Türe) bzw. im freien Raum und in der Raumecke (beidseitig verschließbarer Krabbeltunnel) nicht zugänglich. Bei zwei Proben war die Verpackungsfolie zu dünn (Erstickungsgefahr). Bei einer Probe fehlte die für den Zusammenbau und die Wartung notwendige Anweisung (Verletzungsgefahr). Eine Probe wies mit watteähnlichen Kunststofffasern gestopfte Teile auf, welche nach entsprechenden Prüfungen zugänglich wurden (Erstickungsgefahr).

Diese Proben erfüllten nicht die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011. Da die durchgeführten Risikobewertungen jeweils noch kein ernstes Risiko ergaben, musste keine Probe als „gesundheitsschädlich“ beanstandet werden.

Hinsichtlich der untersuchten Chemikalien (Flammschutzmittel, Phthalate, PAK) war keine Probe zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.